

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 101/10 B

L 11 KR 1424/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 KR 5204/09 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. November 2010 durch
den Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die
Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Juli 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der 1947 geborene, bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Kläger bezog Krankengeld (Krg). Die Beklagte teilte dem Kläger mit, sie gehe von der Beendigung der Arbeitsunfähigkeit mit dem 31.3.2009 aus. Der Kläger erhob durch seinen bevollmächtigten Rentenberater daraufhin Widerspruch und trug vor, nach Feststellungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung habe er kein Leistungsvermögen mehr. Die Beklagte half sinngemäß dem Widerspruch ab und gewährte weiteres Krg. Der Bevollmächtigte berechnete Kosten in Höhe von 1261,40 Euro (*Geschäftsgebühr nach Nr 2400 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz <VV RVG> in Höhe von 520 Euro, Erledigungsgebühr nach Nr 1005 VV RVG in Höhe von 520 Euro, Auslagenpauschale in Höhe von 20 Euro zuzüglich Umsatzsteuer*). Die Beklagte setzte die zu erstattenden Kosten auf 309,40 Euro fest (*Geschäftsgebühr in Höhe von 240 Euro zuzüglich der beantragten Auslagenpauschale und Umsatzsteuer; Bescheid vom 15.7.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.9.2009*), da die Tätigkeit weder umfangreich noch schwierig gewesen sei und eine Erledigungsgebühr nicht gerechtfertigt sei. Der Kläger ist mit seinem Begehren, ihm weitere Kosten der Vertretung durch einen Rentenberater im Widerspruchsverfahren in Höhe von 952 Euro zu erstatten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, der Kläger sei unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung (*BSGE 104, 30 = SozR 4-1935 § 14 Nr 2*) durch den festgesetzten Betrag der zu erstattenden Aufwendungen nicht rechtswidrig beschwert, da weder der Umfang noch die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit über dem Durchschnitt gelegen hätten und sich das isolierte Vorverfahren nicht "durch die anwaltliche Mitwirkung" im Sinne der Nr 1005, 1002 VV RVG erledigt habe (*Urteil vom 20.7.2010*).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und beruft sich auf eine grundsätzliche Bedeutung der Sache.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 4 1. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese



Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Der Kläger richtet sein Beschwerdevorbringen an diesen Anforderungen nicht aus.

- 5 Der Kläger formuliert zwar zunächst folgende Rechtsfrage:
"Ist es bei der gesamten Wegnahme von Sozialleistungen durch eine Behörde überhaupt zulässig, die Höchstgebühr zu unterschreiten?"
- 6 Der Kläger formuliert damit schon keine klare Rechtsfrage. Er geht auch nicht näher auf die Entscheidungserheblichkeit ein, obwohl der Ausgangsfall die Einstellung von Krg-Zahlungen betraf, während die Frage an einer "gesamten Wegnahme von Sozialleistungen durch eine Behörde" ausgerichtet ist. Sollte der Kläger eine Frage zur rechtmäßigen Höhe der Vergütung der Tätigkeit eines Rentenberaters im Widerspruchsverfahren nach Nr 2004 VV RVG zu stellen beabsichtigt haben, so legt er zudem auch die Klärungsbedürftigkeit einer solchen Rechtsfrage nicht hinreichend dar. Das Bedürfnis für die Klärung einer Rechtsfrage in einem Revisionsverfahren fehlt nämlich, wenn ihre Beantwortung nach der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung keinem vernünftigen Zweifel unterliegt, die Frage also "geklärt" ist (*vgl zB BSG SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34; BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6 und § 160a Nr 21 S 38*). Eine Rechtsfrage, über die bereits höchstrichterlich entschieden worden ist, kann dennoch klärungsbedürftig sein, wenn der Rechtsprechung in nicht geringfügigem Umfang widersprochen wird und gegen sie nicht von vornherein abwegige Einwendungen vorgebracht werden (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 S 19 mwN*), was im Rahmen der Beschwerdebegründung ebenfalls darzulegen ist. Daran fehlt es. Der Kläger setzt sich schon nicht mit der teilweise auch vom LSG zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung auseinander (*vgl zB BSGE 104, 30 = SozR 4-1935 § 14 Nr 2; BSG Urteil vom 5.5.2010 - B 11 AL 14/09 R - RdNr 16 ff mwN*). Der Kläger legt nicht dar, dass trotz der in den beispielhaft aufgeführten BSG-Urteilen aufgestellten Rechtssätze noch Klärungsbedarf verblieben ist, der eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, weil von einer Entscheidung der Rechtssache im Revisionsverfahren in einer die Interessen der Allgemeinheit berührenden Weise die Wahrung, Sicherung oder Herstellung von Rechtseinheit oder die Fortbildung des Rechts erwartet werden kann.
- 7 Nichts anderes gilt im Ergebnis, soweit der Kläger zusätzlich die Rechtsfrage formuliert, ob die Erledigungsgebühr (*Nr 1005 VV RVG*) eine "besondere" anwaltliche Mitwirkung voraussetzt. Der Kläger legt nicht hinreichend dar, dass hierfür noch Klärungsbedarf besteht, obwohl nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung (*vgl ua BSG SozR 4-1300 § 63 Nr 8 RdNr 20 ff; BSG Urteil vom 21.3.2007 - B 11a AL 53/06 R - RdNr 16; BSG SozR 4-1935 VV Nr 1002 Nr 1 RdNr 14; BSG Urteil vom 5.5.2010 - B 11 AL 14/09 R - RdNr 22 mwN*) eine Gebühr für die Mitwirkung an der Erledigung eines isolierten Vorverfahrens nur beansprucht werden kann, wenn



der Rechtsanwalt eine über die Einlegung und Begründung des Widerspruchs hinausgehende besondere Tätigkeit entfaltet hat.

- 8 2. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160 Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)